

Pflichtenheft der Umweltschutzkommission Biel-Benken (Uko)

2. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck	1
§ 2	Aufgaben	1
§ 3	Sachliche und finanzielle Kompetenzen	2
§ 4	Schweigepflicht	2
§ 5	Informationsaustausch	2
§ 6	Zusammensetzung	2
§ 7	Amtsdauer	2
§ 8	Inkraftsetzung	2

Pflichtenheft Umweltschutzkommission Biel-Benken

Gestützt auf § 104 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat folgendes Pflichtenheft für die Umweltschutzkommission:

§ 1 Zweck

¹ Die Umweltschutzkommission ist eine beratende, ständige Kommission des Gemeinderates gemäss § 3 der Gemeindeordnung und § 104 des Gemeindegesetzes. Sie unterstützt und berät den Gemeinderat in Belangen des Umweltschutzes.

² Dazu gehören die Bereiche Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Schutz des Bodens, Natur- und Landschaftsschutz, Lärmschutz, alternative Energiequellen und die Organisation der Abfallentsorgung und -vermeidung.

§ 2 Aufgaben

¹ Der Gemeinderat erteilt Aufträge zur Abklärung und Bearbeitung. Unterlagen und Lösungsvorschläge werden zuhanden des Gemeinderates erarbeitet.

² Aus der Bevölkerung werden Ideen und Anregungen entgegengenommen. Diese werden geprüft. Je nach Realisierbarkeit werden entsprechende Vorschläge dem Gemeinderat vorgelegt.

³ Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Gemeinden und mit den kantonalen Behörden sowie Teilnahme an Veranstaltungen zum Themenbereich Umweltschutz.

⁴ Information der Bevölkerung über Aktionen und aktuelle Themen sowie organisieren von Präventionskampagnen.

⁵ Organisation der Abfallentsorgung und den damit verbundenen Arbeiten gemäss Auftrag des Gemeinderates.

⁶ Schulung und Förderung interessierter Personen und Kreise im Umweltbereich.

⁷ Förderung von alternativen und umweltschonenden Energiequellen.

⁸ Projekte gemäss Absatz 6 und 7 werden nur im Auftrag des Gemeinderates ausgelöst und durchgeführt.

§ 3 Sachliche und finanzielle Kompetenzen

¹ Der Kommission steht ein Antragsrecht zuhanden des Gemeinderates zu.

² Die Umweltschutzkommission kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

§ 4 Schweigepflicht

Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

§ 5 Informationsaustausch

¹ Die Kommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Die Information zwischen Umweltschutzkommission und Gemeinderat erfolgt durch den/die zuständige Gemeinderat/-rätin sowie durch das Protokoll, das für jede Sitzung zu erstellen ist.

² Das Kommissionspräsidium wird mittels Protokollauszug über wichtige Beschlüsse des Gemeinderates informiert.

§ 6 Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern:

- Vier werden von der Gemeindeversammlung gewählt
- Zwei werden vom Gemeinderat gewählt:
(Regiebetrieb Entsorgung / Gemeindeverwaltung)
- Ein Mitglied des Gemeinderates

² Die Kommission konstituiert sich selbst.

§ 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

§ 8 Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft wurde am 5. März 2012 vom Gemeinderat genehmigt und tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Die Verwalterin

Peter Burch

Caroline Rietschi

Organigramm der Umweltschutzkommission (Uko)

